

Fallgestaltung 2: Es werden allgemein LTA beantragt; es wird zunächst eine Leistungsfähigkeit im Grenzbereich des allgemeinen Arbeitsmarktes angenommen (EGHT erbringt bei Antragstellung keine Leistungen nach dem SGB IX)

Antragstellung (BA / DRV)	Zuständigkeitprüfung (§ 14 SGB IX) <ul style="list-style-type: none">• Zuständigkeit wird nicht festgestellt; BA / DRV leitet den Antrag an den zuständigen Rehabilitationsträger weiter und unterrichtet hierüber den Antragsteller (§ 14 Absatz 1 Satz 2 SGB IX)• Zuständigkeit wird festgestellt; weitere Bearbeitung erfolgt auf der Grundlage der dargestellten Eckpunkte
Bedarfsfeststellung	Frist zur Entscheidung beträgt 3 Wochen nach Antragseingang (§ 14 Absatz 2 Satz 2 SGB IX) oder bei Gutachtenerfordernis 2 Wochen nach Vorliegen des Gutachtens (§ 14 Absatz 2 Satz 3 SGB IX) <ul style="list-style-type: none">• Bedarfsfeststellung erfolgt umfassend unter Beachtung der Instrumente der Bedarfsermittlung (§ 14 Absatz 2 SGB IX)• Diagnose-Maßnahmen (z.B. DIA-AM / Feststellungsmaßnahmen) oder eine unterstützte Beschäftigung (§ 55 SGB IX) kommen in Betracht• BA / DRV stellt Rehabilitationsbedarf fest, erteilt (Grund-)Bescheid und wird leistender Rehabilitationsträger
Durchführung und Ergebnis der Leistung	Diagnose-Maßnahmen (z.B. DIA-AM / Feststellungsmaßnahmen) oder eine unterstützte Beschäftigung (§ 55 SGB IX) werden durchgeführt und enden mit der Feststellung, dass kein Leistungsvermögen für den allgemeinen Arbeitsmarkt besteht und nur Leistungen nach den §§ 57, 58 SGB IX in Betracht kommen. Die Einwilligungserklärung/Schweigepflichtenbindung des Leistungsberechtigten zur Datenübermittlung im Teilhabeplanverfahren wird angefordert.
Weiterer Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none">• Leistender Rehabilitationsträger (BA / DRV) beteiligt EGHT wie unter Fallgestaltung 1 (ab "Bedarfsfeststellung wird vom EGHT angefordert")• EGHT teilen ihre Entscheidung im Interesse des Antragstellers und zur Sicherstellung einer zügigen Fortführung des Rehabilitationsprozesses nach Aufforderung durch den leistenden Rehabilitationsträger innerhalb von 2 Wochen mit <p><u>Anmerkung:</u> Die Fristen nach §§ 14 Absatz 2, 15 Absatz 2 Satz 2 SGB IX sind nicht mehr einschlägig</p>

Fallgestaltung 3: Es werden allgemein LTA beantragt; ein aufgehobenes Leistungsvermögen (< 3 Stunden/Tag) auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt liegt vor (EGHT erbringt bei Antragstellung keine Leistungen nach dem SGB IX)

Antragstellung (DRV)	Zuständigkeitprüfung (§ 14 SGB IX) <ul style="list-style-type: none">• Zuständigkeit wird nicht festgestellt; DRV leitet den Antrag an den zuständigen Rehabilitationsträger weiter und unterrichtet hierüber den Antragsteller (§ 14 Absatz 1 Satz 2 SGB IX)• Zuständigkeit wird festgestellt; weitere Bearbeitung erfolgt auf der Grundlage der dargestellten Eckpunkte
Bedarfsfeststellung	Frist zur Entscheidung beträgt (zunächst) 3 Wochen nach Antragseingang (§ 14 Absatz 2 Satz 2 SGB IX) oder bei Gutachtenerfordernis 2 Wochen nach Vorliegen des Gutachtens (§ 14 Absatz 2 Satz 3 SGB IX) <ul style="list-style-type: none">• Bedarfsfeststellung erfolgt umfassend unter Beachtung der Instrumente der Bedarfsermittlung (§ 14 Absatz 2 SGB IX)• Bedarfsfeststellung ergibt, dass ein aufgehobenes Leistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorliegt und nur Leistungen nach den §§ 57, 58 SGB IX in Betracht kommen. Der Antrag auf allgemeine LTA wird abgelehnt und in einen Rentenantrag umgedeutet (§ 116 Absatz 2 SGB VI)• (Grund-)Bescheid für Leistung nach § 57 SGB IX wird erteilt. DRV wird leistender Rehabilitationsträger und fordert die Einwilligungserklärung/Schweigepflichtenbindung des Leistungsberechtigten zur Datenübermittlung im Teilhabeplanverfahren an.• Frist zur Entscheidung über die Leistungen nach § 57 SGB IX und Erstellung eines Teilhabeplans beträgt 6 Wochen oder bei Durchführung einer Teilhabeplankonferenz 2 Monate nach Antragseingang (§§ 15 Absatz 4, 19 Abs. 2 Satz 1 SGB IX)
Weiterer Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none">• Leistender Rehabilitationsträger (DRV) beteiligt EGHT wie unter Fallgestaltung 1 (ab "Bedarfsfeststellung wird vom EGHT angefordert")• EGHT teilen ihre Entscheidung im Interesse des Antragstellers und zur Sicherstellung einer zügigen Fortführung des Rehabilitationsprozesses nach Aufforderung durch den leistenden Rehabilitationsträger innerhalb von 2 Wochen mit